

die auf allen Gebieten der Rechtspflege als ausschlaggebend angenommen wird. Mit Recht betont die Verteidigung, daß es nicht Aufgabe des Staats sein kann, in dieser Hinsicht die Jugend zu schlingen. Das ist Aufgabe der Familien-erziehung. Wenn dem Staate diese Pflicht aufgebürdet werden würde, so wäre zu befürchten, daß dann die Familie sich ihrer Pflichten überhoben glaubt. Es ist nur zu prüfen, ob das Scham- und Sittlichkeitsgefühl eines reifen, erwachsenen Mannes verletzt ist. Es kommt dabei lediglich auf die Wirkung der Schrift an, und zwar der Schrift als Ganzes. Das letztere ist von der Vorinstanz gar nicht geprüft worden. Wenn eine Schrift in der Art veröffentlicht wird, daß sie jedermann zugänglich ist, so kann das Gefühl des Erwachsenen dadurch verletzt werden, daß sie unreifen Personen zugänglich ist. Dadurch kann eine Schrift zu einer unzüchtigen werden. Besonders bei Veröffentlichungen in Zeitungen oder Kolportageschriften ist dies der Fall. Wenn ein Buch über Gynäkologie einem jungen Mädchen in die Hände fällt, so wird das Scham- und Sittlichkeitsgefühl des erwachsenen und gereiften Mannes verletzt, aber das Buch wird dadurch nicht unzüchtig.

Der Verteidiger bemerkte noch: Wenn die Veröffentlichungsweise maßgebend wäre, so könnte eine Abhandlung in einer Tageszeitung unzüchtig sein, während sie, zugleich in der wissenschaftlichen Literatur erscheinend, es nicht wäre.

Das Reichsgericht hob das Urteil in dem angefochtenen Umfang auf und verwies die Sache an das Landgericht Neuruppin.

Rechtspredung. Reichsgericht. — Verstoß wider die guten Sitten durch Nichtübung kaufmännischer Kulanz? — (§ 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.) — Kläger offerierte der Beklagten auf deren Ersuchen um »billigste Preisofferte« 1000 Tons Roheisen zu 8 \mathcal{M} 90 \mathcal{S} pro Doppelzentner telegraphisch, berichtigte am folgenden Tage diese Offerte durch neues Telegramm, wonach die gestrige Offerte »auf Irrtum« beruhe und 9 \mathcal{M} 35 \mathcal{S} heißen müsse. Inzwischen hatte aber schon Beklagte diese per Draht akzeptiert, bevor der Widerruf eintraf. Beklagte hielt den Kläger an dem Abschluß fest, wogegen dieser protestierte. Das Geschäft ist, vorbehaltlich besondern Austrags der Differenz, zur Ausführung gebracht. Diese Differenz hat Kläger eingeklagt. — Der Irrtum ist unstreitig bei der Preiskalkulation vorgekommen. Ein Verschreiben liegt nicht vor. Die Vorinstanzen halten für festgestellt, daß Beklagte sofort, noch vor der Annahme, den bei der Preisstellung vorgekommenen Irrtum des Klägers habe erkennen können. — Das Landgericht (Hamburg) erklärt, daß unter diesen Umständen es wider die guten Sitten und insbesondere »gegen die sittlichen Anschauungen aller achtbaren Kaufleute« verstoße, wenn er die Rechtslage, die durch Versehen des Klägers geschaffen war und diesem Schaden brachte, festhalte und ausnütze, obwohl noch res integra vorhanden gewesen sei. Es hat daher auf Grund des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Klage entsprochen. — Das Oberlandesgericht weist dagegen ab, daß es nicht als unsittlich und unanständig angesehen werden könne, wenn in einem Fall dieser Art ein Käufer auf Ausführung des Vertrags bestehe, möge auch ein »vornehm denkender« Kaufmann in solchem Fall verzichten. — Das Reichsgericht weist die Revision des Klägers zurück. Es sei zwar daran festzuhalten, daß § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch dann anwendbar sein könne, wenn die Schädigung eine formal-gesetzliche ist. Aber der Standpunkt des Oberlandesgerichts, der zwischen der Handlungsweise eines vornehm denkenden Kaufmanns und der im Handelsverkehr üblichen Art sittlicher und anständiger Abwicklung der Geschäfte unterscheidet, sei richtig. Damit werde der Begriff der guten Sitten im Sinn des § 826 nicht verkannt. Im Interesse des Rechtsverkehrs müsse an dem Grundsatz festgehalten werden, daß Verträge tunlichst aufrecht zu erhalten sind. Es würde aber eine bedenkliche Unsicherheit im Handelsverkehr Platz greifen, wenn die Ansicht Anerkennung fände, daß ein Käufer mit der Möglichkeit eines Rechenfehlers in der Preiskalkulation des Gegners oder mit ähnlichen Umständen rechnen müßte, die bei den Vertragsverhandlungen nicht zur Sprache gebracht sind. Es lasse sich im Rechtsverkehr nicht die Forderung aufstellen, daß die Kontrahenten gegenseitig »vornehmen Sinn« und sogenannte Kulanz betätigen. (Urt. II 88/03 v. 16. Okt. 1903, mitgeteilt von Justizrat Boyens in der Deutschen Juristenzeitung [Berlin, Otto Liebmann] 9. Jahrg. Nr. 1 v. 1. Januar 1904.)

Beschlagnahme. — Beschlagnahme wurde auf Antrag der Münchener Staatsanwaltschaft im Leipziger Magazinverlag (Jaques Hegner, Leipzig-Neuditz) der dort erschienene Lemonniersche Roman »Die Liebe im Menschen«.

Frig von der Ayrburg (Leutnant Bilse), »Aus einer kleinen Garnison«. — Auf Grund des kriegsgerichtlichen Urteils gegen den Verfasser des vorgenannten Buches, Leutnant Bilse im

Lothringischen Trainbataillon Nr. 16 (Forbach), vom 11. Nov. 1903 und der hierzu ergangenen Allerhöchsten Bestätigungsordre vom 23. Dez. 1903 ersucht jetzt das königliche Gericht der 33. Division in Metz sämtliche Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden, alle im Besitz von Buchhändlern befindlichen oder öffentlich ausgelegten bezw. angebotenen Exemplare des im Verlag von Richard Sattler in Braunschweig erschienenen Buches »Frig von der Ayrburg: Aus einer kleinen Garnison« unbrauchbar zu machen. (Leipziger Zeitung.)

Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler.

Medicinae novitates. XVIII. Jahrg. No. 1. Medicinischer Anzeiger. Januar (Katalog 338). Herausgegeben von Franz Pietzcker in Tübingen. 8°. 32 S. 773 Nummern.

Personalnachrichten.

Gestorben:

am 5. Januar der Buchhändler Herr Richard Ehrig in Leipzig, ein langjähriger, treubewährter Mitarbeiter im Verlags- und Druckhause Breitkopf & Härtel, dem er fünfundsiebzig Jahre lang seine Kräfte mit größtem Eifer gewidmet hat, bis ihm schwere Krankheit weitere regelmäßige Tätigkeit verbot. Auch dann noch hat er in langen Leidensjahren seinem Hause in treuer Anhänglichkeit nach Kräften zu dienen sich bemüht.]

† Hippolyte Marinoni. — Aus Paris kommt die Nachricht vom Ableben des Direktors des »Petit Journal« und Erfinders der nach ihm benannten Schnelldruckmaschine, Hippolyte Marinoni, Kommandeurs der Ehrenlegion. Sein Leben ist in mehr als einer Beziehung bemerkenswert. Vor etwa achtzig Jahren, am 7. September 1823, als Sohn armer Eltern in Paris geboren, besuchte er bis zu seinem elften Jahr eine der damals auf sehr niedriger Stufe stehenden Volksschulen, deren Unterricht unentgeltlich erteilt wurde. Darauf mußte er in die Lehre treten, um sich Kost und Wohnung selbst zu verdienen. Der Knabe kam zu einem Maschinenbauer, später wurde er in einer Buchdruckerei als Bogen-Einleger beschäftigt; darauf war er nacheinander Schriftgießer und Drucker. So gewann er ein gutes Urteil für die Erfordernisse leistungsfähiger Druckmaschinen; es gelangen ihm einige Verbesserungen, und der zwanzigjährige Jüngling wurde als Werkführer in die große Maschinenfabrik von Gaveaux in Paris berufen. Einige Jahre später erfand er eine Reaktions-Druckmaschine mit vier Zylindern; 1850 aber gründete er eine eigene Maschinenfabrik in Paris und erfand einen Falzapparat. Bald folgten die »Presse universelle« und die »Presse indispensable«, die große Verbreitung für den Druck von Zeitungen erlangten, da sie eine bis dahin ungelante Schnelligkeit des Drucks ermöglichten. Mit vierfachen Stereotypplatten erreichte Marinoni, daß die 300 000 Exemplare der damaligen Auflage des »Petit Journal« in zwei Stunden ausgedruckt wurden; auf jeden Umlauf fielen vier Riesenbogen zu vier Exemplaren, also sechzehn Exemplare. Aus diesen Mammutmaschinen entwickelten sich die Rotations-Maschinen, deren Idee schon König, der Erfinder der Schnellpresse, gefaßt hatte. Marinoni baute später nach dem Vorgange von Bullock und Derriey auch Rotations-Maschinen, sogenannte »Endlose«. Er konstruierte eine solche, die nur zwei Leute zur Bedienung brauchte und in der Stunde 40 000 Exemplare einer Zeitung lieferte. Später baute er eine Rotationspresse für farbigen Druck, die in der Stunde 20 000 Exemplare der wöchentlichen Ausgabe des »Petit Journal« druckte. Auch dem Tiefdruck (Kupferstichdruck) wandte der geniale Erfinder seine Aufmerksamkeit zu. Zwei Schnellpressen dieser Art drucken seit 1892 in der Berliner Reichsdruckerei die Fünfszigmarksheine. An der Erfindung der Gasmaschinen ist Marinoni ebenfalls beteiligt gewesen. Ihm gelang ferner zuerst eine gleichmäßige Heizung der Platten an hydraulischen Pressen, auch verwandte er als erster das Leuchtgas zum Heizen der Stereotyp-Apparate. Von größerer Wichtigkeit sind die von ihm herrührenden unscheinbaren mechanischen Schließstege mit Rollen zum bequemen und schnellen Schließen der Druckformen, ferner seine Verbesserung der lithographischen Schnellpresse, wodurch es ermöglicht wurde, den Karren durch Schrauben genau regulierbar zu heben und zu senken. Die beweglichen Verreibungs-Walzen für die Farbe an Schnellpressen, die er einführte, weiß jeder Drucker zu schätzen.

Als Direktor des »Petit Journal« war Marinoni nicht minder erfolgreich. Das Blatt hat zurzeit eine Verbreitung von mehr als einer Million Exemplare täglich; auch die farbige Wochen-Ausgabe wird in einer kolossalen Auflage gedruckt.

Vor einem Jahre etwa zog sich Marinoni, fast achtzigjährig, von den Geschäften zurück. Am 7. d. M. ist er gestorben. Sein Name wird als der eines bahnbrechenden Erfinders in der Geschichte der Buchdruckerkunst fortleben. H.